

Hausordnung der Hochschule Magdeburg-Stendal (FH); Standort Stendal

§ 1

Verhalten in der Hochschule (HS)

(1) Das Zusammenleben in der Gemeinschaft erfordert gegenseitige Rücksichtnahme und Achtung. Im Bereich der HS hat sich jeder so zu verhalten, dass weder andere gestört noch die Aufgaben der HS beeinträchtigt werden; die Einrichtungen der HS sind pfleglich zu behandeln. Auf Ordnung, Sicherheit und Sauberkeit sowie sparsamen Energieverbrauch ist zu achten.

(2) Das Hausrecht wird durch den Rektor und in dessen Vertretung durch den Kanzler sowie die von diesen Beauftragten ausgeübt.

§ 2

Gebote und Verbote

(1) Unbefugten ist das Betreten von Räumlichkeiten der HS nicht erlaubt.

(2) Energieaufwendige Geräte aus Privatbesitz, z. B. Heiz- oder Kochgeräte, dürfen nicht eingebracht werden.

(3) Die Mitnahme von Tieren in geschlossene Räumlichkeiten ist untersagt.

(4) Zur Wahrung des Nichtraucherstatus ist in allen Gebäuden der HS das Rauchen grundsätzlich verboten.

(5) Zur Verringerung der Umweltbelastung an der HS sind Energie- und Heizkosten kontinuierlich zu senken und Abfälle durch ordnungsgemäße Trennung zu reduzieren.

§ 3

Parkmöglichkeiten

(1) Mitgliedern und den Angehörigen der HS sowie den Gästen ist das Parken nur auf den als Parkplatz ausgewiesenen Flächen gestattet.

(2) Beim Parken außerhalb der als Parkfläche gekennzeichneten Flächen kann zu Lasten des Kfz-Halters durch die HS das Abschleppen veranlasst werden.

§ 4

Schäden

(1) Schäden sind unverzüglich der Verwaltungsleiterin in Stendal anzuzeigen.

(2) Schuldhaft verursachte Schäden sind durch den Verursacher zu ersetzen.

(3) Bei missbräuchlichem Auslösen der Alarmanlagen (Brandmelde- und Einbruchmeldeanlage) muss für die Kosten der Alarmverfolgung der Verursacher aufkommen.

§ 5

Maßnahmen bei Hausordnungsverstößen

(1) Verstöße gegen die Hausordnung können durch Abmahnungen, in schwerwiegenden Fällen durch Hausverbot, geahndet werden.

(2) Dienst- und arbeitsrechtliche Vorschriften bleiben unberührt.

§ 6

Veranstaltungen

(1) Die Hausordnung gilt auch für Teilnehmer an Sonderveranstaltungen und öffentlichen Veranstaltungen.

(2) Die Durchführung von Veranstaltungen sind durch die Organisatoren rechtzeitig, aber spätestens 10 Tage vor Veranstaltungsbeginn, beim Kanzler der Hochschule schriftlich zu beantragen.

§ 7

Inkrafttreten

(1) Die Hausordnung tritt mit Ihrem Erscheinen in Kraft.

Magdeburg, 25. Februar 2008


Prof. Dr. Andreas Geiger
Der Rektor